

dem wir oben bereits festgestellt haben, dass er in Anlage und Formulierung unserem Stücke, dem 67. Titel, nachgebildet ist. Hier stehen 'servus' und 'ingenuus', dort 'illegitimus' und 'legitimus' einander gegenüber, in beiden Titeln wird das gegen Leute minderen Rechts, die sich nicht wie die 'ingenui' durch Eid mit Helfern gegen eine Anklage wehren können, anzuwendende Beweisverfahren erörtert, hier die Tortur, dort der Kesselfang. Und wie der Sklave, der um leichteren Diebstahl beklagt ist, durch Zahlung von drei Schillingen seinen Rücken den Schlägen entzieht, so entzieht der 'homo illegitimus' bei gleicher Beschuldigung durch Entrichtung derselben Summe seine Hand dem kochenden Wasser. Bei schwererer Klage hält Titel 67 dem Sklaven nicht mehr die Möglichkeit einer Lösung von der Folter offen, weil der Verfasser ja hier an sein Vorbild, Titel 13, gebunden war, wohl aber kann der 'illegitimus' auch dann sich lösen, da bei Erörterung dieses Themas der Redaktor freie Hand hatte.

Dabei ist der Titel *De enio* unter dem Einfluss von 67 so formuliert, dass es den Anschein gewinnt, als wären die Lösungsgelder gleichzeitig Bussen. Denn es heisst doch in § 1: 'si talis causa fuerit, unde legitimus sol. XV conponere debeat, sol. III. manum suam redimat' und analog in § 2. Also bezahlt nur der legitimus gegebenenfalls eine Komposition von fünfzehn Schillingen, der illegitimus wie der Sklave hat dann nur drei bzw. sechs zu entrichten. Aber diese durch den Wortlaut an sich nahegelegte Deutung ist doch unmöglich. Die drei bzw. sechs *Solidi* werden ausdrücklich als Handlösung, nicht als Busse bezeichnet; eine solche könnte überhaupt nur dann eintreten, wenn gleichzeitig — wie beim *servus* — ein erfolgtes Geständnis vorausgesetzt worden wäre. Auch lässt sich aus den folgenden Worten des Titels *De enio* deutlich entnehmen, dass im Falle einer Ueberführung durch das Ordal der Beklagte die volle Freienbusse zu zahlen gehabt hätte¹. Es ist hier eben nur die Fassung des Titels 67 allzu getreu nachgeahmt. Dort stehen Freier und Sklave auch bezüglich der Busse, hier legitimus und illegitimus nur bezüglich des gegen sie anzuwendenden Verfahrens einander gegenüber.

1) Freilich halte ich diese Bestimmungen (und auch den § 3) für jüngere Einschübe, ebenso zu Anfang die Worte von 'forsitan convenerit' bis 'donet'. S. unten S. 670 N.